

Erlass- bzw. Verordnungsauszüge zur jährlichen Information der Eltern

Diese Zusammenstellung bezieht sich vorwiegend auf folgende Gesetze und Verordnungen:

- a) Hessisches Schulgesetz in der Fassung vom 01.08.2017
- b) Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (Stand: 01.12.2017)
- c) Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM; Stand: 17.07.2018)

1. Versetzungsbestimmungen

Integrierte Gesamtschule

Die Schülerinnen und Schüler steigen ohne Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe auf. Es gibt keine Nichtversetzungen.

Freiwillige Wiederholung einer Jahrgangsstufe

Schülerinnen und Schüler können auf Antrag der Erziehungsberechtigten eine Klasse der Mittelstufe wiederholen. Der Antrag ist 8 Wochen vor der Zeugnisausgabe schriftlich zu stellen und wird von der Klassenkonferenz entschieden. Maßgeblich ist hierbei, dass das Kind in seiner Lernentwicklung gefördert wird. Schlechte Schulleistungen alleine sind kein ausreichender Grund für eine Wiederholung.

2. Hausaufgaben

Folgende Arbeitszeiten für die **täglichen** Hausaufgaben sollten in der Regel nicht überschritten werden:

Jahrgangsstufe 5 bis 8: bis zu 1 Stunde

Jahrgangsstufe 9 und 10: bis zu 1,5 Stunden

Ein schriftliches Abfragen der Hausaufgaben, beispielsweise in Form von Vokabeltests, ist zulässig (nicht länger als 15 Minuten). Hausaufgaben sind bei der Leistungsbewertung (sonstige, z.B. mündliche Leistungen) angemessen zu berücksichtigen.

3. Schulische Leistungsbewertung durch Noten

Note 1: Die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maße.

Note 2: Die Leistungen entsprechen voll den Anforderungen.

Note 3: Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im allgemeinen.

Note 4: Die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber noch den Anforderungen.

Note 5: Die Leistungen entsprechen nicht den Anforderungen, die Mängel können jedoch behoben werden.

Note 6: Die Leistungen entsprechen nicht den Anforderungen und die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.

4. Beurteilung von Schülerleistungen

- a) Zu Beginn eines Schuljahres sollen die Schülerinnen und Schüler und die Eltern darüber informiert werden, nach welchen Gesichtspunkten schriftliche und sonstige Leistungen bewertet werden.
- b) Vor den Zeugniskonferenzen sollen die Noten gegenüber den Schülerinnen und Schülern in für sie sinnvoller und hilfreicher Weise von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer begründet werden.
- c) Mindestens einmal im Schulhalbjahr sind Schülerinnen und Schüler über ihren Leistungsstand zu unterrichten.
- d) Auf Wunsch der Eltern sind Noten in einer Rücksprache von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer zu erläutern.
- e) Die nachträgliche Anfertigung von schriftlichen oder anderen Leistungsnachweisen, die die Schülerin oder der Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen versäumt hat, kann verlangt werden, wenn andernfalls eine sachgerechte

Leistungsbeurteilung nicht möglich ist. Eine Leistungsbeurteilung auf Grund nur teilweise erbrachter Leistungen ist in solchen Fällen grundsätzlich zulässig.

- f) Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit oder eines anderen Leistungsnachweises, so erhält sie oder er die Note „ungenügend“. Dies gilt auch, wenn eine Schülerin oder ein Schüler einen ihm angekündigten schriftlichen oder anderen Leistungsnachweis ohne ausreichende Begründung versäumt.

5. Schriftliche Arbeiten

Schriftliche Arbeiten werden gefertigt als

- a) Klassen- und Kursarbeiten in Deutsch, Englisch und Mathematik,
- b) Lernkontrollen in den übrigen Fächern,
- c) Übungsarbeiten, die der Kenntnissfeststellung dienen.

Die unter a und b genannten schriftlichen Arbeiten werden benotet.

Festlegung der Klassenarbeiten in den Hauptfächern:

Klasse	5	6	7	8	9	10
Anzahl	4-5	4-5	4	4	4	4

- b) Zu den obengenannten schriftlichen Leistungsnachweisen in den Hauptfächern kommen schriftliche Lernkontrollen in den übrigen Fächern, von denen **je Fach und Schuljahr mindestens eine** durchgeführt werden soll.
- c) Leistungskriterien / Punkteverteilung

Kriterien für die Notenzusammensetzung in Haupt- bzw. Nebenfächern

	Schriftliche Leistungen	Sonstige Leistungen
Hauptfach	50 %	50 % davon: 1/2 mdl. Mitarbeit 1/4 HÜ 1/4 Hausaufgaben Sofern keine HÜ geschrieben werden, zählt die mdl. Mitarbeit 3/4.
Nebenfach	30 %	70 % davon: 1/2 mdl. Mitarbeit 1/4 HÜ 1/4 Hausaufgaben Sofern keine HÜ geschrieben werden, zählt die mdl. Mitarbeit 3/4.

Bildungssprache Deutsch: Rechtschreibung wird in allen Fächern gewertet

Seit dem Schuljahr 2023/24 wird in allen Fächern des 9. und 10. Jahrgangs (außer Mathematik, Sport, Kunst und Fremdsprachen) die sprachliche Richtigkeit bei der Notengebung mitberücksichtigt und kann zu einem Abzug von bis zu einer 2/3-Note führen.

Bei Schülerinnen und Schülern, die für die Rechtschreibung einen Notenschutz haben, wird diese Fehlerart nicht gezählt. Wohl aber grammatikalische, Ausdrucks- und Zeichensetzungsfehler.

Der Notenabzug wird durch einen Fehlerindex berechnet, der die Fehlerzahl in Prozent ausdrückt. Die untenstehende Tabelle verdeutlicht die Notenabzüge durch die Anwendung des Fehlerindex (FI):

Jahrgang 9 (außer Mathe, Sport, Kunst, Fremdsprachen)			
IB-Kinder	Kernfächer C-Kurse G-Kurse	B-Kurse E-Kurse	A-Kurse
FI entfällt!	ab FI 10,5 = -1/3 Note ab FI 19,5 = -2/3 Note	ab FI 7,0 = -1/3 Note ab FI 13,0 = -2/3 Note	ab FI 3,5 = -1/3 Note ab FI 6,5 = -2/3 Note
Jahrgang 10 (außer Mathe, Sport, Kunst, Fremdsprachen)			
IB-Kinder	G-Kurse	Kernfächer B-Kurse E-Kurse	A-Kurse
FI entfällt!	ab FI 9,0 = -1/3 Note ab FI 18,0 = -2/3 Note	ab FI 6,0 = -1/3 Note ab FI 12,0 = -2/3 Note	ab FI 3,0 = -1/3 Note ab FI 6,0 = -2/3 Note

Die Prozenträge für die Bewertung von Klassenarbeiten und Lernkontrollen wurde von uns derart angepasst, dass sprachliche Schwächen teilweise durch inhaltliche Kompetenz ausgeglichen werden können.

C-Kurse, G-Kurse und alle Kernfächer im Jg. 9					
1	2	3	4	5	6
85 %	70 %	55 %	40 %	15 %	0 %
A-/B-Kurse, E-Kurse und alle Kernfächer im Jg. 10					
1	2	3	4	5	6
87 %	75 %	60 %	45 %	20 %	0 %

Für die Fächer Mathematik, Sport, Kunst (sofern keine Fließtexte geschrieben werden) und Fremdsprachen findet die folgende Tabelle Anwendung:

C-Kurse, G-Kurse und alle Kernfächer im Jg. 9					
1	2	3	4	5	6
90 %	75 %	60 %	45 %	20 %	0 %
A-/B-Kurse, E-Kurse und alle Kernfächer im Jg. 10					
1	2	3	4	5	6
92 %	80 %	65 %	50 %	25 %	0 %

d) Dauer der Klassenarbeiten (in Schulstunden):

	Mathe/Engl.	Deutsch	2. Fremdsprache
5/6	1	1	---
7/8	1-2	1-2	1
9/10	1-2	1-3	1-2
Dauer der übrigen schriftlichen Lernkontrollen (s. Punkt b):			
Klasse 5-7:	30 Minuten		
Klassen 8-10:	45 Minuten		

e) Wiederholung von schriftlichen Arbeiten:

Bei mehr als 1/3 schlechter als "ausreichend":

1. Wiederholung der Arbeit oder
2. Wertung nach Beratung mit dem Schulleiter

Bei mehr als der Hälfte schlechter als „ausreichend“ muss die Arbeit wiederholt werden. Unabhängig vom Ergebnis kann eine Arbeit nur einmal wiederholt werden. Es zählt dann die bessere der beiden erzielten Noten.

f) Ankündigung der Arbeit:

5 Unterrichtstage vorher.

- g) Notenspiegel:
Unter jede Arbeit wird ein Notenspiegel angebracht, der die Noten aller Schülerinnen und Schüler sowie den Durchschnitt abbildet.
- h) Verteilung der schriftlichen Arbeiten auf das Schuljahr:
Schriftliche und andere Leistungsnachweise sollen gleichmäßig auf das Schuljahr verteilt werden. Pro Tag nur 1, in einer Woche nicht mehr als drei schriftliche Arbeiten.

6. Gleichstellung der Abgangszeugnisse von Schülern

Bei Schülerinnen und Schülern an schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen, denen nach § 36 Abs. 2 VOBGM voraussichtlich der Realschulabschluss zuerkannt werden kann, ist das Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufe 9 dem Hauptschulabschluss gleichgestellt, wenn die Bedingungen des § 55 Abs. 2 erfüllt sind, wobei die Regelungen über die Abschlussprüfung bei der Ermittlung der Endnoten unberücksichtigt bleiben.

In den Jahrgangsstufen 9 und 10 wird die Entscheidung über die angestrebte Abschlussqualifikation vorbereitet. Ab der Jahrgangsstufe 8 wird den Eltern jährlich schriftlich mitgeteilt, welcher Abschluss der Schülerin oder dem Schüler nach dem gegenwärtigen Leistungsstand voraussichtlich zuerkannt werden kann. Diese Mitteilung wird dem am Ende des ersten Schulhalbjahres jeweils zu erteilenden Zeugnis bei gefügt; den Eltern ist eine Beratung anzubieten.

7. Religionsunterricht

- a) Schülerinnen und Schüler nehmen in der Regel an dem Religionsunterricht des Bekenntnisses teil, dem sie angehören.
- b) Die Abmeldung vom Besuch des Religionsunterrichtes hat schriftlich durch die Erziehungsberechtigten oder ab dem 14. Lebensjahr durch die religionsmündigen Schülerinnen und Schüler jeweils zum Ende des Schulhalbjahres zu erfolgen **(Frist: 20.01. bzw. 20.06.)**
Die Abmeldung von religionsmündigen, aber noch nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern ist den Erziehungsberechtigten von der Schule schriftlich mitzuteilen.
- c) Die Rücknahme der Abmeldung ist zulässig.

8. Epochal erteilter Unterricht 2023/24

Der Unterricht findet nur ein Halbjahr lang statt. Die erzielte Note wird am Schuljahresende im Zeugnis ausgewiesen.

Epochaler Unterricht 2023/2024

Klasse	1. Hj.	Lehrkraft	2. Hj.	Lehrkraft
5a	Geschichte	WEN		
5b	Geschichte	HCH		
5c	Geschichte	WEN		
6a			Geographie	KPL
6b			Geographie	GRY
6c	Geographie	WEH		
6d	Geographie	KPL		
7a	Geographie	SAN	Geschichte	SAN
	Kunst	OTT		
7b	Geographie	CEY	Geschichte	CEY
			Kunst	OTT
7c	Geographie	CEY	Geschichte	Cey
	Kunst	SUM		
7d	Geographie	MUM	Geschichte	SNR
	Kunst	SNR		
8a	Kunst	SUM	Geschichte	WEN
	PoWi	SNT		
8b	Kunst	ADR	Geschichte	KOW
	PoWi	KPL		
8c	PoWi	KPL	Geschichte	WEN
			Kunst	SUM
8d	Geschichte	WEN	PoWi	JAN
	Kunst	JAN		
9a	Geographie	WGM	Biologie	ADL
	Physik	WIN	Kunst	SUM
9b	Geographie	VGL	Biologie	MEI
	Physik	WIN	Kunst	MAN
9c	Biologie	ADL	Geographie	VGL
	Kunst	MAN	Physik	WIN
9d	Biologie	JAN	Geographie	MUM
	Kunst	MAN	Physik	ADR
10a	Kunst	MAN	Biologie	JAN
	Physik	KOW	Geographie	VGL
10b	Biologie	MEI	Kunst	MAN
	Geographie	SAN	Physik	WIN
10c	Biologie	MEI	Kunst	MAN
	Geographie	BRA	Physik	SHL